



Anforderungen an die zahnärztliche Dokumentation

aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden



Zahnärztekammer Niedersachsen

MHH · 08.12.2018



*"Es hilft nichts, das Recht auf seiner Seite zu haben.
Man muss auch mit der Justiz rechnen."
— Dieter Hildebrandt*

DER STRAFRECHTLICHE BLICKWINKEL

Zivilprozess \Leftrightarrow Strafprozess



Zivilprozess



Parteiprozess
(kontradiktorisches
Verfahren)



Beibringungs-
grundsatz



formelle
Wahrheit



Beweislastverteilung,
ggf. Beweislastumkehr

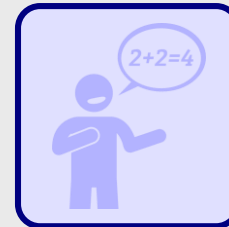
inquisitorisches
Verfahren



Amtsermittlungs-
grundsatz



materielle
Wahrheit



Staatsanwaltschaft
muss Vollbeweis
erbringen



Strafprozess



⇒ Die Staatsanwaltschaft ...

- ▶ ... muss den **Vollbeweis** einer strafbaren Handlung
 - in objektiver
 - und subjektiver Hinsichtführen; es gibt **keine Beweislastumkehr**.
- ▶ ... kann Beweise selbst unmittelbar und **zwangsweise** erheben.

⇒ Strafrechtliche Sanktionen sind schärfer, die Belastung eines Strafverfahrens höher, die „Vergleichsbereitschaft“ geringer.

⇒ Möglicherweise ergeben sich bei den Ermittlungen weitere **Zufallsfunde**.



⇒ Zur **Beweisführung** werden in der Regel benötigt

- ▶ Behandlungsunterlagen
- ▶ ggf. auch Abrechnungsunterlagen
- ▶ Identität der Verantwortlichen (Behandler)

⇒ Vorgehensweise

- ▶ Einholung einer **Schweigepflichtsentbindung** (Patient)
- ▶ Erhebung der notwendigen Unterlagen
 - Herausgabeersuchen
 - zumeist aber: **Durchsuchung** der Praxisräumlichkeiten
- ▶ Vernehmung von Zeugen
 - Patienten
 - nichtärztliche Mitarbeiter
- ▶ Einholung eines **Sachverständigengutachtens**
- ▶ Beschuldigtenvernehmung



Wer schreibt, der bleibt.

ZWECK UND GRUNDLAGEN DER DOKUMENTATION



⇒ Aufzeichnung der Behandlung

- ▶ Gedächtnisstütze für den Zahnarzt
- ▶ Information von Mit-/Weiterbehandlern
- ▶ Nachweis und Information für den Patienten

⇒ Abrechnungsgrundlage

- ▶ Basis für die Erstellung der Abrechnung
- ▶ teilw. verpflichtender Leistungsinhalt
- ▶ Nachweis der erbrachten Leistungen und ihrer Indikation und Wirtschaftlichkeit

⇒ Beweismittel im (Rechts-)Streit

- ▶ Gedächtnisstütze zur Darstellung des Vorgangs
- ▶ Nachweis des Behandlungsverlaufs



⇒ § 630f BGB: Dokumentation der Behandlung

*Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation **in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang** mit der Behandlung eine **Patientenakte** in Papierform oder elektronisch zu führen.*

*Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, **wann** sie vorgenommen worden sind.*

*Dies ist **auch für elektronisch geführte Patientenakten** sicherzustellen.*



⇒ § 630f BGB: Dokumentation der Behandlung

*Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte **sämtliche** aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung **wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen**, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen.*

Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.



⇒ Berufsrecht:

- ▶ § 12 MBO–Zahnärzte
(und die jeweiligen Berufsordnungen der LZÄK)

⇒ Sozialrecht:

- ▶ § 295 Abs. 1, 1a SGB V
- ▶ § 5 Abs. 1 BMV–Z
- ▶ § 7 Abs. 3 EKV–Z

⇒ Abrechnungsvoraussetzung:

- ▶ bspw. Nr. 0010 GOZ (*„... sowie Aufzeichnung des Befundes“*)

⇒ Verwaltungsrecht:

- ▶ § 28 Abs. 1 RöV (§ 44 Nr. 12 RöV i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 4 AtomG)
- ▶ §§ 12, 13 MPBetreibVO, §§ 13, 14 BtMVV
- ▶ u.v.a.m.



⇒ Wer?

- ▶ Zahnarzt oder ZFA

⇒ Wann?

- ▶ „in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang“

⇒ Was?

- ▶ Patientendaten und Behandler
- ▶ alle wichtigen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen und deren Ergebnisse
- ▶ Aufklärung und Einwilligung

⇒ Wie?

- ▶ beleghaft oder elektronisch, verständlich für Fachmann
- ▶ Änderungen müssen mit Zeitpunkt erkennbar sein



*Geprüft, gewogen
und für zu leicht befunden?*

BEDEUTUNG DER DOKUMENTATION

Typische Tatvorwürfe



⇒ **Behandlungsfehler**

- ▶ (fahrlässige) Körperverletzung (durch Unterlassen)
- ▶ fahrlässige Tötung (durch Unterlassen)

⇒ **Abrechnungsbetrug**

- ▶ gegenüber der KZV / den Krankenkassen
- ▶ gegenüber dem (Privat-)Patienten

⇒ Verletzung der **Schweigepflicht**

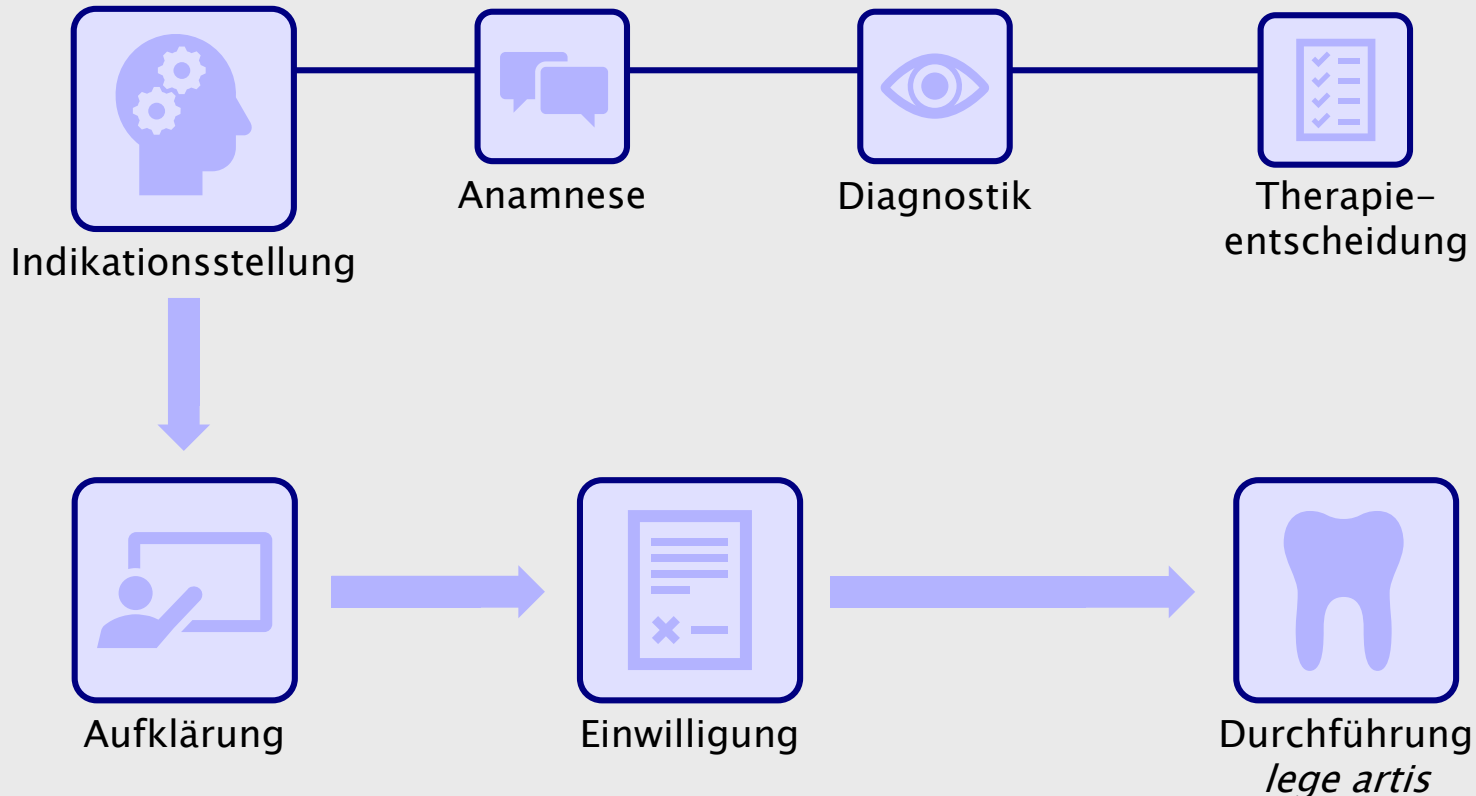
⇒ **Urkundenfälschung**

⇒ Vorwürfe aus dem **Nebenstrafrecht**

Zahnärztlicher Heileingriff



⇒ Der zahnärztliche Heileingriff stellt sich aus rechtlicher Sicht wie folgt dar:



Vorwurf: Behandlungsfehler



Aus der zahnärztlichen Dokumentation sollte sich erschließen,

- ▶ welche **Befunde** zur **Diagnose** führten,
- ▶ weshalb die konkrete **Therapieform** gewählt wurde,
- ▶ dass der Patient **aufgeklärt** wurde und in die Behandlung **eingewilligt** hat,
- ▶ wie die Behandlung **verlief**,
- ▶ welche **Komplikationen** sich ggf. ergaben, wie und wann sie erkannt und wie ihnen begegnet wurde, und
- ▶ zu welchem **Ergebnis** die Behandlung führte.

Zahnärztliche Abrechnung



Abgerechnet
werden dürfen
nur solche
Leistungen,
die ...
... erbracht
wurden.

tatsächlich

mit dem vollen Leistungsinhalt der
entsprechenden Abrechnungsziffer

unter Beachtung aller Abrechnungs-
bestimmungen und -ausschlüsse

im Vertragszahnarztrecht: persönlich

⇒ Mit der Einreichung der Abrechnung /
Übersendung der Rechnung erklärt der Zahnarzt,
dass diese Voraussetzungen eingehalten wurden.

Vorwurf: Abrechnungsbetrug



Aus der zahnärztlichen Dokumentation sollte sich erschließen,

- ▶ **welche Leistungen durch wen** erbracht wurden,
- ▶ dass die Leistungsinhalte **vollständig** erbracht wurden und **Ausschlüsse** beachtet wurden,
- ▶ dass ggf. ein **Heil- und Kostenplan** erstellt wurde und dessen Inhalt,
- ▶ warum bei der GOZ- /GOÄ-Abrechnung ein begründungspflichtiger **Steigerungssatz** angesetzt wurde, und
- ▶ dass ggf. eine **Honorarvereinbarung** geschlossen wurde.



⇒ Verletzung der Schweigepflicht:

Für die Einschaltung eines **Abrechnungsdienstleisters** ist die **vorherige Zustimmung** des Patienten erforderlich.

⇒ Urkundenfälschung:

Die Dokumentation dient nicht nur dem Zahnarzt, sondern auch dem Patienten zum Beweis im Rechtsverkehr. Sie darf daher **nicht nachträglich verändert** werden, sondern nur erkennbar ergänzt.

⇒ Verletzung von Vorschriften des **Nebenstrafrechts**

- ▶ Dokumentationspflichten bspw. nach
 - Medizinprodukterecht
 - Betäubungsmittelrecht

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein

<https://thomas-hochstein.de/>

